



## Mandanten-Information

16.03.2020

### Quarantäne wegen Corona-Virus: Was ist rechtlich zu beachten?

Sehr geehrte Damen und Herren,

COVID-19 verbreitet sich – und mittlerweile fast überall werden Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um die Menschen vor einer Infektion zu schützen. Eine davon: Wer infiziert ist oder sich irgendwo oder bei irgendwem bereits angesteckt haben könnte, wird isoliert – häufig auch zu Hause.

Aber auch den übrigen Mitbürger(innen) wird inzwischen dringend dazu geraten, vermeidbare Sozialkontakte auch tatsächlich zu vermeiden und sich nach Möglichkeit wenig in der Öffentlichkeit zu bewegen. So soll die weitere Ausbreitung eingedämmt werden. *#FlattenTheCurve* heißt der mittlerweile geflügelte Anglizismus dazu. Was aber hat ein etwaiger behördlich verhängter „Hausarrest“ für rechtliche Voraussetzungen und Folgen für Betroffene?

Mit den nachstehenden Informationen<sup>1</sup> sollten die häufigsten rechtlichen Fragen kurz angesprochen und jedenfalls grundsätzlich beantwortet sein, die in diesem Zusammenhang für Betroffene auftauchen:

#### Wer ordnet die Quarantäne an? Muss ich dem folgen?

Ob man im Krankenhaus isoliert wird oder zuhause bleiben muss: Das Gesundheitsamt entscheidet, über wen Quarantäne verhängt wird. Die Betroffenen müssen dem dann Folge leisten und dürfen die Quarantäne nicht verlassen. Andernfalls kann die Anordnung des Gesundheitsamtes gerichtlich vollstreckt werden. Betroffene können dann von der Polizei abgeholt werden. Besteht die Gefahr, dass eine Person die Quarantäne-Station auf eigene Faust verlässt, darf das Krankenhaus sie dort einschließen. Auch hierfür bedarf es jedoch einer richterlichen Anordnung.

#### Zuhause in Quarantäne: Was passiert, wenn ich mich nicht daran halte?

Rechtlich wird die Quarantäne im [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) geregelt. Das Gesundheitsamt legt fest, wann eine Person unter Quarantäne gestellt wird.

<sup>1</sup> Quelle: <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/gesundheit/corona-quarant%C3%A4ne-was-ist-rechtlich-zu-beachten>.

Praxis für:

Strategische  
Rechtsberatung bei  
wirtschaftsrechtlichen  
Aufgabenstellungen

Vertragsrecht und  
arbeitsrechtliche Konzepte

Informationstechnologierecht  
und Datenschutzrecht

Gewerblicher Rechtsschutz  
und Wettbewerbsrecht

Wirtschaftsmediation und  
außergerichtliche  
Konfliktlösung

**Christoph Backes**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Master of American  
Legal Studies

**Franz Voß**  
Rechtsanwalt  
Mediator  
(Universität Bielefeld/EUCON)

**Jan A. Strunk**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für  
Informationstechnologierecht

Wittenberger Weg 17  
24941 Flensburg  
Tel. 0461 – 144 91 – 0  
Fax 0461 – 144 91 – 45  
info@rabv.de  
www.rabv.de

Wer sich daran nicht hält, riskiert eine Haft- oder Geldstrafe. Wie hoch die Geldstrafe ausfällt, hängt vom Einkommen der Person ab.

### **Betriebsschließung wegen Coronavirus: Bekomme ich weiter mein Gehalt?**

Im Falle einer angeordneten Betriebsschließung müssen Beschäftigte im Homeoffice arbeiten, soweit das möglich ist. Mit einer Quarantäne ist nicht automatisch auch ein Tätigkeitsverbot verbunden. Ein entsprechendes Verbot müsste von der zuständigen Behörde gesondert angeordnet werden. Eine Beschäftigung ist in der Regel im Homeoffice möglich, beispielsweise online oder telefonisch. Verfügen sie nicht über die technischen Voraussetzungen oder erlaubt die Tätigkeit das schlicht nicht, bekommen sie aber trotzdem weiterhin ihr Gehalt.

### **Ich muss in Quarantäne: Bekomme ich weiter mein Gehalt?**

Das kommt darauf an: Ist eine Person tatsächlich arbeitsunfähig und [wird krankgeschrieben](#), gelten die normalen Regeln für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Man bekommt dann sechs Wochen lang sein Gehalt vom Arbeitgeber und danach Krankengeld. Wird eine Person hingegen nur vorsorglich unter Quarantäne gestellt, greift das [IfSG](#). Das Nettogehalt kommt dann weiterhin vom Arbeitgeber. Der kann sich den Betrag aber später von der Behörde zurückerholen, die die Quarantäne angeordnet hat.

### **Besteht Arbeitspflicht in der Quarantäne?**

Wenn man arbeiten kann und die Arbeitsmittel dabei hat, dann ja. Wer also gerade von einer Geschäftsreise kommt, seinen Laptop und seine Unterlage dabei hat und (noch) nicht krank ist, muß auch auf der Isolierstation ran. Das gebietet die Treuepflicht zum Arbeitgeber. Ist man krank oder muss beispielsweise an Maschinen arbeiten, kann man in Quarantäne natürlich nicht tätig werden.

### **Darf der Arbeitgeber unabhängig von einer Quarantäne Homeoffice anordnen?**

Trotz der allgemeinen Angst vor Ansteckung: Ohne weiteres darf der Arbeitgeber Beschäftigte nicht zum Homeoffice verpflichten. Im Arbeitsvertrag wird der Arbeitsort in der Regel genannt. Kommt das Homeoffice dort nicht vor, kann der Arbeitgeber nicht einseitig eine solche Anweisung erteilen.

### **Wer kommt bei Selbständigen für den Verdienstaufschlag auf?**

Wenn Selbständige oder Freiberufler unter Quarantäne gestellt werden, erhalten sie gem. [§ 56 Abs. 1 IfSG](#) Verdienstaufschlagsentschädigung nach dem [IfSG](#). Zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung ist von Selbständigen eine Bescheinigung über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen. Ist ein solches Arbeitseinkommen noch nicht nachgewiesen, so kann die Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen. Ist eine Existenzgefährdung zu befürchten, können Selbständige gem. [§ 56 Abs. 4 IfSG](#) auf Antrag auch Mehraufwendungen erstattet erhalten, wie z.B. in angemessenem Umfang die Erstattung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

### **Ich war im Risikogebiet oder hatte Kontakt mit einer infizierten Person: Darf ich einfach der Arbeit fern bleiben?**

Auch wer vermutet, sich angesteckt zu haben, sollte auf gar keinen Fall in Eigenregie zu Hause bleiben. Das ist Arbeitsverweigerung, im schlimmsten Fall droht dafür die [Kündigung](#). Wichtig ist aber, den Arbeitgeber über eine mögliche Ansteckung zu informieren. Er kann dann entscheiden, ob der den Beschäftigten freistellt.

### **Ich muß in Quarantäne: Kann ich kostenfrei von der Reise zurücktreten?**

Wie bei den meisten [reiserechtlichen Fragen](#) kommt es darauf an, ob die Reisenden eine Pauschalreise gebucht haben oder auf eigene Faust unterwegs sind. Pauschalreisende haben in der Regel bessere Chancen, ihre Reisepläne – kostenfrei – ändern zu können oder Geld zurückzubekommen.

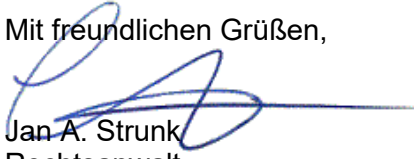
Personen, die aus medizinischen Gründen isoliert werden und für diese Zeit eine Reise gebucht haben, hätten aber so oder so schlechte Karten: Personen, die in Deutschland unter Quarantäne gestellt werden, können eine Pauschalreise deshalb nicht kostenlos stornieren. Der Reiseveranstalter kann schließlich nichts dafür, dass der Reisende den Urlaub nicht antreten kann. Eine Reiserücktrittversicherung würde hier aber in den meisten Fällen einspringen. Eine Erkrankung oder eine Quarantäne auf Anweisung der Behörden ist regelmäßig ein schwerwiegender und nicht vorhersehbarer Grund, eine Reise nicht anzutreten.

### **Was gilt bzgl. der Rückreise, wenn ich im Ausland in Quarantäne muß?**

Individualreisende sind auch hier selbst für ihren Transport verantwortlich: Wenn sie den geplanten Rückflug verpassen, weil sie das Schiff nicht verlassen dürfen, müssen sie ihren Flug selbst umbuchen. Oder eben einen neuen Flug aus eigener Tasche zahlen. Bei Pauschalreisenden hat der Veranstalter die Fürsorgepflicht. Er ist erster Ansprechpartner für die Reisenden in Quarantäne und hilft dabei, einen Rückflug für die Zeit nach der Quarantäne zu finden. Die Mehrkosten für den Flug muss aber wahrscheinlich der Reisende selbst tragen, wenn der Flug nach Ende der regulären Pauschalreise stattfindet. Das ist etwa der Fall, wenn ein Reisender fünf Tage vor Ende seines Urlaubs für zwei Wochen in Quarantäne muss. Die Quarantäne bzw. das Virus ist ein unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstand, für den der Reiseveranstalter nicht im Wege von Schadensersatz aufkommen muss.

Für weitere Fragen und Erläuterungen zum Thema stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Jan A. Strunk  
Rechtsanwalt